

# Umsatzsteuer-Newsletter

## Europäische Kommission plant die größte Umsatzsteuer-Reform der letzten Jahre

November 2017

---

**Am 4. Oktober 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Neuregelung der EU-Mehrwertsteuervorschriften. Die Pläne bilden die größte Reform der Umsatzsteuer, des letzten Vierteljahrhundert und werden weitreichende Folgen Unternehmen mit sich bringen.**

### **A. Hintergrund**

Als das europäische Umsatzsteuersystem vor rund 25 Jahren eingeführt wurde, wurde dieses als Übergangslösung bezeichnet. Diese Phase soll nun nach dem Willen der Kommission beendet werden. Zugleich sollen Ausnahmeregelungen abgeschafft und die Anwendung der europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten der EU vereinheitlicht werden.

Die neuen Regelungen sollen insbesondere für grenzüberschreitend tätige Unternehmen einfacher, transparenter und kosteneffizienter werden.

### **B. Was ist geplant?**

Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat nun einen Vorschlag übermittelt, bei dessen Zustimmung die folgenden weitreichenden Änderungen des EU-Mehrwertsteuersystems bis spätestens zum Jahr 2022 in Kraft treten sollen:

### **1. Inngemeinschaftliche Lieferungen**

Inngemeinschaftliche Lieferungen zwischen Unternehmern sollen künftig nicht mehr steuerbefreit sein, sondern mit dem Steuersatz des Bestimmungsmitgliedsstaats versteuert werden. Steuerschuldner soll grundsätzlich der leistende Unternehmer sein.

### **2. Bestimmungslandprinzip**

Die Kommission plant den Übergang zum Bestimmungslandprinzip. Dazu soll in einem ersten Schritt der Ort der Lieferung in das Bestimmungsland verlegt werden. In einem zweiten Schritt soll der Ort der sonstigen Leistung dorthin verlegt werden.

### **3. Rechnungsanforderungen**

Ob Rechnungen ordnungsgemäß ausgestellt sind, soll sich künftig alleine nach dem Recht des Staates bestimmen, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist.

### **4. One-Stop-Shop Registrierung**

Zur Vermeidung von zahlreichen Umsatzsteuer-Registrierungen in den Mitgliedsstaaten sollen Steuerpflichtige die Erklärungen über eine zentrale Anlaufstelle („One-Stop-Shop Registrierung“) in ihrem Mitgliedstaat abgeben können.

### **5. Zusammenfassende Meldungen**

Bedingt durch den Übergang zum Bestimmungslandprinzip entfällt die Notwendigkeit zur Erstellung zusammenfassender Meldungen.

## 6. Zertifizierter Steuerpflichtiger

Für Zwecke der Umsatzbesteuerung soll der Status „zertifizierter Steuerpflichtiger“ geschaffen werden. Zugelassene Wirtschaftsbeiträge für Zollzwecke sollen diesen Status automatisch erhalten. Dieser Status soll vertrauenswürdigen Unternehmern verliehen werden, die bislang keine schwerwiegenden Verstöße gegen steuer- und zollrechtliche Vorschriften und keine Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen hat. Gerade der Verweis auf Straftaten im Allgemeinen führt zu dem Problem, dass außersteuerliche Verfehlungen den Weg zu steuerverfahrensrechtlichen Vorteilen verwehren können. Steuerpflichtigen denen der Status zertifizierter Steuerpflichtiger verliehen wird, werden verfahrensrechtliche Erleichterungen erhalten.

## C. Übergangsregelungen

Bis zur Umsetzung des endgültigen Mehrwertsteuer-Systems sollen zum 01. Januar 2019 kurzfristige Provisorien eingeführt werden, um die Funktionsweise des derzeitigen Systems zu verbessern.

### 1. Reihengeschäfte

Bei Reihengeschäften, in denen der mittlere Unternehmer den Transport veranlasst, soll eine einheitliche Regelung zur Zuordnung der bewegten Lieferung geschaffen werden.

### 2. Belegnachweise

Es sollen einheitliche Vorgaben für Belegnachweise im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Für zertifizierte Steuerpflichtige soll darüber hinaus eine Vereinfachungsregelung geschaffen werden.

### 3. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden wird materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung.

### 4. Konsignationslager

Sofern Lieferer und Abnehmer zertifizierte Steuerpflichtige sind, wird eine Vereinfachungsregelung für Konsignationslagerfälle eingeführt.

## D. Fazit / Handlungsempfehlung

Auf lange Sicht bedeuten die geplanten Änderungen des europäischen Umsatzsteuerrechts eine erhebliche Vereinheitlichung und Erleichterungen für die Unternehmer.

In absehbarer Zeit müssen sich Steuerpflichtige jedoch auf einen weitreichenden Umstellungsbedarf – insbesondere für Vertrieb, Finanzbuchhaltung, IT, etc. – einstellen.

Wir empfehlen hier dringend rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen und die Geschäftsvorfälle auf Änderungsbedarf aufgrund der neuen Regelungen hin zu überprüfen.

Darüber hinaus empfehlen wir im Falle der Zustimmung, sobald möglich, den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen zu beantragen, um in den Genuss von Vereinfachungsregelungen und administrativen Erleichterungen zu kommen.

Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden.

#### Ansprechpartner

StB Dipl.-Kfm. Dirk Stelzer  
T +49 211 6878 4471  
E dirk.stelzer@a-t-s.de

RA/FAStR/StB Stefan Liedtke, LL.M.  
T +49 211 6878 4474  
E stefan.liedtke@a-t-s.de